

# Amtlicher Anzeiger

für Deutsch-



Ostafrika.

Herausgegeben vom Kaiserlichen Gouvernement von Deutsch-Ostafrika

XV. Jahrgang.

Daressalam, 15. Juli 1914.

Nr. 53.

Inhalt: Verordnung über die Ausführung von Bauten in Daressalam. — Küstenfieber in Mirombo (Bez. Aruscha). Schweineseuchenverdächtige Erkrankungen am Ussa (Bez. Aruscha).

## Verordnung

des Gouverneurs vom 1. Juli 1914 über Ausführung von Bauten in Daressalam.

(Bauordnung).

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900, S. 813) und des § 5 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903 (Kol. Bl. S. 509) wird für die Stadt Daressalam und Umgebung nachfolgende Bauordnung (B. O.) erlassen.

### I. Teil: Allgemeine Bestimmungen.

#### A) Geltungsbereich.

##### § 1.

Für jedes im Geltungsbereich der Bauordnung errichtete Bauwerk bedarf es einer besonderen Erlaubnis, die nur nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erteilt wird.

##### § 2.

Die Bauordnung gilt für das Gebiet der Stadtgemeinde Daressalam, das zur Zeit die in der beim Bezirksamt Daressalam ausgelegten Uebersichtsskizze angedeutete Fläche umfaßt; sie gilt ferner für die Teile von Magogoni und Kurasini, die nördlich der in dieser Uebersichtsskizze angegebenen —o—o—o—o Linie liegen.

#### B) Bauzonen und Bauland.

##### § 3.

Das Stadtgebiet wird eingeteilt in 3 Bauzonen, die in der Uebersichtsskizze angedeutet sind. Ein genauer Plan liegt auf dem Bezirksamt zur Einsicht aus.

Die erste Zone ist bestimmt als Wohnviertel für Europäer. In diesem Gebiet ist nur offene Bauweise zulässig, der dauernde Aufenthalt von Eingeborenen in diesem Viertel ist nur mit Genehmigung der Baupolizeibehörde gestattet (ver-

gleiche die Sonderbestimmungen § 35—65). In der zweiten Zone (Geschäftsviertel) ist geschlossene Bauweise zulässig, aber keine Häuser nach Eingeborenenart (vergleiche die Sonderbestimmungen §§ 35—59 und 66—71).

Die dritte Zone gilt als Eingeborenenviertel (vergleiche die Sonderbestimmungen §§ 35—42 und 72—77). Zwischen dem Eingeborenenviertel und der ersten und zweiten Zone ist eine tote Zone vorgesehen. In dieser dürfen neue Gebäude nicht errichtet werden (vergleiche Uebersichtsskizze).

##### § 4.

Neuabgrenzungen des Geltungsbereichs der Bauordnung sowie der einzelnen Bauzonen können mit Genehmigung des Gouverneurs nach Anhörung des städtischen Rats durch öffentliche Bekanntmachung der Stadtgemeinde erfolgen.

##### § 5.

Die Bauerlaubnis wird nur erteilt für Baugrundstücke, die an den im Stadtbebauungsplane festgesetzten Wegen liegen und außer auf Kurasini und Magogoni erst nach Feststellung der Baufluchtlinie beziehungsweise Vorgartenlinien. Abänderungen und Erweiterungen des Bebauungsplans werden von der Stadtgemeinde mit Genehmigung des Gouverneurs angeordnet und öffentlich bekannt gemacht. Diesbezügliche Anträge sind an die Stadtgemeinde zu richten. Innerhalb von 3 Wochen vom Tage der Veröffentlichung an kann Einspruch erhoben werden. Während dieser Zeit liegt der abgeänderte oder erweiterte Bebauungsplan bei der Stadtgemeinde zur öffentlichen Einsicht aus. Der Einspruch muß schriftlich oder zu Protokoll beim Bezirksamt eingereicht werden. Die Entscheidung erfolgt nach Anhörung der Baukommission (§ 9) durch das Bezirksamt. Ueber Beschwerden hiergegen entscheidet der Gouverneur.

##### § 6.

Die Eröffnung neuen Baulandes für die Bebauung und die Feststellung des Straßenkörpers